



SAMTGEMEINDE EMLICHHEIM

Aktuelles

INFORMATIONEN ZUM CORONA-VIRUS

Wirtschaftsunternehmen stehen im Rahmen der Corona-Krise vor teils großen Herausforderungen. Die Wirtschaftsförderung der Samtgemeinde Emlichheim steht auch in dieser Situation für die Unternehmerinnen und Unternehmer in der Samtgemeinde bereit und berät gerne bei allen Fragen rund um Maßnahmen und Konsequenzen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus.

Kontaktieren Sie die Wirtschaftsförderung telefonisch unter 05943 809135 oder per E-Mail an lindschulte@emlichheim.de.

Auf der Seite „Wirtschaft“ haben wir für Sie nützliche Links zusammengestellt.

Wirtschaft

INFORMATIONEN ZUM CORONA-VIRUS

Bürgertelefon 05921 –963333

Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat unter 05921 963333 ein Bürgertelefon zum Coronavirus eingerichtet.

Hier bekommen Bürgerinnen und Bürger Antworten auf ihre Fragen rund um das Virus, zur Krankheit selbst oder zu Möglichkeiten der Vorsorge.

Das Bürgertelefon ist täglich, auch an Wochenenden, von 8:00 bis 17:00 Uhr erreichbar.

Aktuelle Regeln und Vorschriften

Verfügungen und Verordnungen können je nach Zuständigkeit von unterschiedlichen Behörden veröffentlicht werden. Ihnen ist sofort Folge zu leisten. Es gilt die jeweils neuste Regelung. Verstöße können bestraft werden. Wir weisen auf dieser Seite so aktuell wie möglich auf neue Verfügungen und Verordnungen hin. Bitte informieren Sie sich auch regelmäßig beim [Landkreis Grafschaft Bentheim](#) und beim [Land Niedersachsen](#) über die aktuelle Rechtslage!

Vorbereitung auf mögliche Corona-Fälle in Ihrer Belegschaft / in Ihrem Betrieb

Mit den steigenden Fallzahlen steigt die Wahrscheinlichkeit, dass sich auch ein oder mehrere Arbeitnehmer bei Ihnen infizieren.

Was ist bei einer Infektion im Betrieb zu tun?

Im Falle des Falles sollte zunächst der arbeitsmedizinische Dienst oder der jeweilige Hausarzt informiert werden. Verdachtsfälle werden dann von dem jeweiligen Arzt dem zuständigen [Gesundheitsamt](#) (Landkreis Grafschaft Bentheim) gemeldet.

Wie können Sie sich und Ihren Betrieb vorbereiten?

„Bereiten Sie sich schon jetzt auf diese Situation vor!“ ist unsere Empfehlung und streben Sie eine aktive und offene Kommunikation nach innen und außen an: „Wie sind Mitarbeiter, Kunden, Lieferanten zu informieren?“, „Welchen Notfallplan gibt es?“ usw. sind Fragen, die neben vielen anderen am besten im Vorfeld geklärt werden.

Wo finden Sie Hilfestellung?

Die IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim zum Beispiel gibt auf der folgenden Seite u.a. Hinweise zu „internen Vorbereitungsmaßnahmen“:

<https://www.osnabrueck.ihk24.de/existenzgruendung-unternehmensfoerderung/fuehrung/pg-wischu/corona/personalwesen-4723972>

Auch die Broschüre des DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. gibt strukturierte gute Tipps: [***DGUV Tipps Pandemieplanung.pdf***](#)

Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie mit entsprechenden Hinweisen für die Praxis beschreibt die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA – Die Arbeitgeber) in diesem Merkblatt: [***2020-KW 12 BDA AR Folgen Pandemie.pdf***](#)

Hinweise für Unternehmer in Niedersachsen

Um Unternehmen, die von der Corona-Epidemie stark betroffen sind, zu helfen, bietet die Landesregierung viele Informationen und zahlreiche Unterstützungsangebote für diese Unternehmen an.

Da die angegebenen Rufnummern stark ausgelastet sind, bietet die Internetseite des Landes Niedersachsens ab sofort alternativ eine

FAQ-Liste für Unternehmer

Eine FAQ-Liste, die fortlaufend ergänzend und aktualisiert wird, finden Sie [hier](#).

Aktuelles zum Coronavirus für die Wirtschaft

In der Rubrik [„Aktuelles zum Coronavirus für die Wirtschaft“](#) werden in der Infospalte auf der Seite aktuelle Meldungen speziell für die Wirtschaft zusammengestellt.

Soforthilfen für niedersächsische Unternehmen finden Sie auf der Seite der NBank:

<https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/Bundesfoerderprogramm-Soforthilfen-f%C3%BCr-Kleine-Unternehmen/index-3.jsp>

Aktuelle Informationen für Jedermann

Diese Seite wird laufend aktualisiert: <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Aktuelle Erlasse

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/erlasse-und-allgemeinverfuegung/erlasse-und-allgemeinverfuegung-185856.html>

Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen immer mehr Unternehmen in Niedersachsen und Bremen. Um wirtschaftliche Einbußen und Auftragsrückgänge abzufedern, sind derzeit sehr viele Betriebe an Kurzarbeit interessiert

Die Arbeitsagentur gibt in anliegendem pdf einen ersten Überblick über das Kurzarbeitergeld:

[***200317 Arbeitsagentur – Fragen zum Kurzarbeitergeld – 2003117 KUG Service***](#)

Arbeitsagentur erweitert telefonische Erreichbarkeit

Die Agentur für Arbeit Nordhorn erweitert die telefonische Erreichbarkeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Die Geschäftsstellen sind **montags bis freitags vom 08:00 bis 18:00 Uhr** erreichbar. Die telefonische Erreichbarkeit kann durch das hohe Aufkommen an telefonische Anfragen immer mal wieder eingeschränkt sein. Es wird deshalb empfohlen, außerhalb der Hauptzeiten (z.B. nachmittags ab 16.00 Uhr oder freitags ab 13.00 Uhr) anzurufen. Die Arbeitsagentur hat in beiden Bereichen personell aufgestockt, um den hohen Beratungsbedarf schnell und unkompliziert Abhilfe zu leisten.

Arbeitgeber können die Arbeitsagentur telefonisch unter **0800 4 5555 20** erreichen. Informationen zum Thema Kurzarbeit und zu den neuen Regelungen finden Arbeitgeber auch auf den Internetseiten der [Bundesagentur für Arbeit](#). Für Arbeitnehmer stehen zwei Telefonnummern zur Verfügung: **0800 4 5555 00** und **05921 87090**

Wichtig!

Betriebe müssen beabsichtigte Kurzarbeit vor Beantragung bei der Arbeitsagentur anzeigen. Wichtig zu beachten sind folgende Anzeigefristen:

- Wird Kurzarbeit angemeldet aus Gründen eines unabwendbaren Ereignisses (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen), muss die Anzeige unverzüglich nach Eintritt des unabwendbaren Ereignisses erfolgen.

Tipp: Wenn Sie durch die Allgemeinverfügungen des Landkreises (=behördliche Maßnahme) betroffen sind und Kurzarbeit für Sie in Betracht kommt, nehmen Sie unverzüglich Kontakt zur Agentur für Arbeit auf, um Ihre Ansprüche und Möglichkeiten zu sichern.

- Wird Kurzarbeit aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Auftragsmangel, -stornierung, fehlendes Material) angemeldet, muss die Anzeige in dem Kalendermonat bei der Agentur für Arbeit eingehen, in dem die Kurzarbeit beginnt.

Anmerkung: Aufgrund der hohen Nachfrage und zum Teil schwierigen Erreichbarkeit der Arbeitsagentur wird die Einhaltung der Frist großzügig ausgelegt.

Erst nachdem die Kurzarbeit bei der Arbeitsagentur angezeigt worden ist, kann sie beantragt werden.

Alle Informationen und alle notwendigen Unterlagen, die sie benötigen, finden Sie [hier](#).

Erklär-Videos zum Kurzarbeitergeld

[Video 1 – Kurzarbeitergeld – Voraussetzungen](#)

[Video 2 – Kurzarbeitergeld – Verfahren](#)

Kurzarbeitergeld online beantragen

Sowohl die Mitteilung von Kurzarbeit als auch die eigentliche Antragsstellung, können online erfolgen, wenn der Arbeitgeber bei der BA registriert ist.

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-bei-entgeltausfall>

Kurzarbeitergeld rückwirkend ab 1. März möglich

Bitte beachten Sie, dass Sie bis zum Ende dieses Monats den Antrag stellen müssen, um das Kurzarbeitergeld für den Monat März erhalten zu können.

Eingefügt aus <https://www.tagesschau.de/wirtschaft/kurzarbeitergeld-corona-101.html>

Hilfen bei Liquiditätsengpässen

Zuschüsse und Darlehen – Fördermaßnahmen von Land, Bund und EU

Aktuell sind neue Fördermaßnahmen (Kredite, die zurückgezahlt werden müssen, und Zuschüsse ohne Rückzahlung) von Land, Bund und EU umgesetzt worden.

Wir versuchen den aktuellen Sachstand Ihnen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der hohen Dynamik können wir keine Gewährleistung für die Aktualität und Richtigkeit übernehmen.

Zuschuss über die NBank

Niedersachsen-Soforthilfe Corona mit finanzieller Unterstützung des Bundes:

Ab dem 01.04.2020 stellt die NBank - ergänzend zur Corona-Soforthilfe des Landes - die medial bereits angekündigten zusätzlichen Mittel des Bundes für kleine Unternehmen, Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bereit.

Um die Auswirkungen der Corona-Krise für Solo-Selbstständige und Kleinunternehmen abzufedern, hat der Bund ein Soforthilfeprogramm Corona aufgelegt. Dafür stellt der Bund den Ländern die notwendigen Mittel zur Verfügung. Niedersachsen hat sich entschieden, dieses Geld unbürokratisch weiterzugeben, um Selbstständigen und Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten schnell helfen zu können.

Das Angebot des Bundes wird über die NBank an die niedersächsischen Zielgruppen weitergegeben. Zusätzlich wird der Kreis der Zielgruppe des Bundesprogramms um die Gruppe der Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten durch das ergänzende Programm des Landes Niedersachsen erweitert. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren läuft in beiden Fällen über die NBank.

Ziel der Förderung:

Die wirtschaftliche Existenz der Antragsteller soll gesichert werden und aktuelle Liquiditätsengpässe wegen laufender Betriebskosten überbrückt werden. Zu den Betriebskosten zählen z. B. Mieten und Pachten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten.

Lebenshaltungskosten zählen nicht zu den Betriebskosten.

Förderhöhe:

Die Förderung besteht aus einer Einmalzahlung in Höhe von:

- bis zu 9.000 Euro: bei bis zu fünf Beschäftigten
- bis zu 15.000 Euro: bei bis zu zehn Beschäftigten
- bis zu 20.000 Euro: bei bis zu 30 Beschäftigten
- bis zu 25.000 Euro: bei bis zu 49 Beschäftigten

Bitte beachten Sie: Bereits erhaltene Zuschussförderungen aus dem vorausgegangenen Landesprogramm werden in voller Höhe angerechnet.

Antragsunterlagen, Förderbedingungen usw.:

Alle notwendigen Antragsunterlagen und Informationen inkl. der Produktinformation mit den genauen Voraussetzungen und Bedingungen der Förderung finden Sie auf der Website <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>

Die Anträge können nur an die Adresse antrag@soforthilfe.nbank.de geschickt werden!

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund des absehbar extrem hohen Antragsaufkommens und der Dringlichkeit des Bedarfs aller Antragstellenden bitten die Kollegen der NBank um Verständnis dafür, dass ausschließlich Anträge im Originalformat (pdf) berücksichtigt werden können, die der NBank in vollständiger Form und mit allen benötigten Anlagen vorgelegt werden. Es wird so verfahren, weil die NBank im Interesse aller von der Corona-Krise Betroffenen schnellstmöglich und effektiv die vom Bund und vom Land zur Verfügung gestellten Finanzhilfen auszahlen möchte. Dies ist nur über maschinell einlesbare Antragsdokumente zu erzielen. Daher kann die NBank in der Zuschussbearbeitung aktuell keine individuellen Rückfragen oder Unterlagennachreichungen durchführen.

Wie gehen Sie jetzt vor, wenn Sie...

a) ...bereits einen Antrag auf die bisher gültige Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und eine Bewilligung der NBank erhalten haben:

Sie können nun zusätzlich einen Antrag auf die Bundesförderung unter <https://www.nbank.de/Blickpunkt/Uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp> stellen.

Prüfen Sie, ob Sie unter den neuen Voraussetzungen antragsberechtigt sind. Zusammen mit dem bereits erhaltenen Zuschuss darf keine Überkompensation entstehen, das heißt, die Zuschüsse dürfen die zu deckenden Kosten nicht übersteigen.

b) ...mit Stichtag 31.03.2020 (vor Freischaltung der neuen Förderrichtlinien) einen Antrag auf Niedersachsen-Soforthilfe gestellt und noch keine Bewilligung erhalten haben:

Wenn der NBank ein korrekt ausgefüllter, vollständiger Antrag vorliegt und Sie zudem antragsberechtigt sind, wird dieser weiter unter den zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Förderbedingungen der Niedersachsen-Soforthilfe Corona bearbeitet. Sie erhalten dann eine Bewilligung der NBank.

Unabhängig davon können Sie unter den Bedingungen der Bundesförderung, sobald dieser zur Verfügung steht, einen zusätzlichen Antrag stellen. Sie müssen dazu nicht auf die Bewilligung der NBank warten.

c) ...bisher keinen Antrag auf Soforthilfe des Landes gestellt haben:

Zum Start der Bundesförderung haben sich die Förderbedingungen der Landesrichtlinie geändert. Über die bisherige Landesrichtlinie können Sie ab der Umstellung der Förderung keinen Antrag mehr stellen!

Prüfen Sie gründlich, ob Sie unter den neuen Fördervoraussetzungen antragsberechtigt sind. Dann können Sie einen Antrag auf die Corona-Soforthilfe stellen.

Hinweis zu Förderbedingungen:

Eine Abdeckung der Lebenshaltungskosten ist nicht Bestandteil der Förderung.

In diesem Falle weist das Bundeswirtschaftsministerium darauf hin, dass der Zugang zu Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II), insbesondere dem Arbeitslosengeld II, vereinfacht wird.

Darlehen durch die Nbank

Niedersachsens Liquiditätskredit

Die NBank stellt Kredite zwischen 5.000 Euro bis maximal 50.000 Euro zur Liquiditätshilfe aufgrund der Coronakrise für kleine und mittlere Unternehmen, für Freiberufler und Soloselbstständige bereit

Für das Förderprogramm ist eine Antragstellung ab sofort möglich. Anträge auf den Niedersachsen-Liquiditätskredit werden ausschließlich über das Kundenportal der NBank gestellt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter: <https://www.nbank.de/Blickpunkt/uebersicht-der-Hilfsprogramme/index.jsp>

Darlehen durch den Bund in Verbindung mit der KfW

Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit?

Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Hausbank oder Sparkasse.

Wenn Sie einen Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen, übernimmt die KfW einen Teil des Risikos Ihrer Bank. Für kleine und mittlere Unternehmen zum Beispiel bis zu 90 Prozent Risikoübernahme. Das erhöht Ihre Chance, eine Kredit-zusage zu erhalten.

Mehr Informationen finden Sie auf der Seite der KfW: <https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt mit der Hausbank aufzunehmen.

Ebenso raten wir jedem Unternehmen, eine Liquiditätsplanung aufzustellen, um einen Überblick über die notwendigen finanziellen Mittel zu erhalten und für die Beantragung von eventuellen Bürgschaften oder Sonderkrediten gut gerüstet zu sein. Bereiten Sie jetzt Ihren Antrag vor – damit Ihr Bankgespräch schneller zum Ziel führt.

<https://corona.kfw.de/>

Benötigen wirtschaftlich gesunde Unternehmen Betriebsmittelkredite zur Überbrückung, so können die **Bürgschaftsbanken** diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden.

Die Hotline der KfW für gewerbliche Kredite lautet: 0800 539 9001.

Ansprechpartner in Niedersachsen ist die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) GmbH, Hildesheimer Straße 6, 30169 Hannover, Telefon: 0511 33705 0

Liquidität durch Banken und Sparkassen sowie ggf. von weiteren Partnern Banken und Kreissparkasse

Die heimische Kreditwirtschaft, Banken und Kreissparkasse, sind nach unserer Beobachtung ebenfalls sehr aktiv und kümmern sich um die Versorgung der Betriebe mit den notwendigen Finanzmitteln. Kredit-Sonderfonds und -programme sind bereits aufgelegt oder in Vorbereitung.

Wir empfehlen deshalb, kurzfristig das Gespräch mit Ihrem Bank- bzw. Sparkassenberater zu suchen, der Ihre finanziellen Verhältnisse kennt und die Möglichkeiten für Sie einschätzen kann.

Steuerstundung / Steuerberater

Auf Antrag können alle unmittelbar und erheblich betroffenen Gewerbetreibenden unter Darlegung ihrer Verhältnisse um Stundung der bis zum 31.12.2020 fälligen Gewerbesteuern sowie um Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen bitten. Anträge können direkt bei der Finanzabteilung der Samtgemeinde oder beim Finanzamt gestellt werden.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, das Gespräch mit Ihrem steuerlichen Berater zu suchen, um mit diesem über die für Sie richtigen Schritte zu beraten und Anträge zu stellen.

[Antragsformular Steuerentlastungen des Finanzamtes \(58 KB\)](#)

Des Weiteren kann ggf. eine Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen (bei Nichtinanspruchnahme von Kurzarbeitergeld) beantragt werden.

Hilfen für Selbständige ohne Zugang zu Krisenhilfen von KfW und Nbank - durch Agentur für Arbeit und Jobcenter

Mit Restansprüchen auf Arbeitslosengeld I:

Hier ist die Agentur für Arbeit der richtige Ansprechpartner. Das restliche Arbeitslosengeld wird dann gezahlt, wenn man dem Arbeitsmarkt für Vermittlungen zu Verfügung steht und die Selbstständigkeit nur noch Nebenerwerbscharakter besitzt. Davon ist auszugehen, wenn die zeitliche Inanspruchnahme dafür weniger als 15 Wochenstunden beträgt. Da häufig die Auszahlung des ALG I nicht unmittelbar erfolgt, sollte parallel auch das Grafschafter Jobcenter aufgesucht werden.

Telefon-Kontakt BA: 05921 870900

Ohne Arbeitslosenversicherung:

Sie können sich an das Grafschafter Jobcenter wenden und dort ergänzend Arbeitslosengeld II beantragen. Die Leistungen werden im Regelfall kurzfristig gewährt. Außerdem übernimmt das Jobcenter die Aufwendungen für die Krankenversicherung. Im Gegenzug müssen die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit, also die Gewinne, angegeben werden, die auf die ALG II-Zahlungen angerechnet werden. Eine Gewerbeabmeldung ist nicht erforderlich.

Bitte beachten Sie folgenden Hinweis:

Vor Kontaktaufnahme mit dem JobCenter sollten möglichst alle Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung bei Dritten ausgeschöpft werden, wie:

- Zuschussanträge bei Bund und/oder NBank
- Bank-/Sparkassenberater à negative Auskunft („Bank wird keinen Kredit genehmigen.“)
- Steuerstundung / Aufschub / Aussetzen / Anpassen von Vorauszahlungen
Telefon-Kontakt Grafschafter Jobcenter: 05921 966350

Aussetzung Insolvenzantragspflicht für durch Corona geschädigte Unternehmen

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine gesetzliche Regelung zur Aussetzung der Insolvenzantragspflicht vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

[Mehr erfahren...](#)

Lieferanten

Ihre Lieferanten sind aus unserer Sicht ebenfalls wichtige Gesprächspartner, wenn es z.B. um die Gewährung längerer Zahlungsziele oder anderer Vereinbarungen zur Liquiditätsschonung geht.

Vermieter und andere Gläubiger

Weiterer Partner kann Ihr Vermieter in Sachen Stundung/Aufschub der Mietzahlung sein. Denn die Regelungen für die oben erwähnte Zuschussförderung für Kleinstunternehmen, bei der nach jetzigem Kenntnisstand auch u.a. Mieten für gewerbliche Immobilien gefördert werden könnten, werden noch einige Zeit benötigen.

Auch mit anderen Gläubigern sollten Sie das Gespräch suchen.

Weitere Links und Informationen

Neueste Information des Landkreises finden Sie [hier](#).

IHK Telefonhotline zu Corona

Die IHK Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim hat ihr Beratungsangebot für die regionale Wirtschaft vor dem Hintergrund der Corona-Krise ausgeweitet. Die Hotline ist von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr erreichbar. Für telefonische Anfragen bieten die IHK **Hotlines** für spezifische Themengebiete an (Handel /Tourismus und Gastronomie / Verkehr und International / Liquiditätssicherung und Finanzhilfen / Kurzarbeitergeld)

[IHK Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim](#)

[Handwerkskammer Osnabrück-Emsland-Grafschaft Bentheim](#)

Für Ihre Arbeitnehmer:

[Was gilt bei Arbeitsausfall durch Corona](#)

Für Grenzgänger:

[Was bedeutet die aktuelle Lage für Grenzgänger?](#)

Antragsverfahren SGB II/ Hartz 4 während der Schließung des Jobcenters

Für Grafschafter Bürgerinnen und Bürger, die während der kommenden Wochen einen Antrag auf Leistungen nach den SGB II stellen wollen oder müssen, ändert sich aufgrund der Schließung der Kreisverwaltung für den Publikumsverkehr auch das Antragsverfahren.

<https://www.grafschaft-bentheim.de/magazin/artikel.php?artikel=6043&type=2&menuid=893&topmenu=893>

weitere Infos des Jobcenters zu Formularen usw.:

<https://www.grafschaft-bentheim.de/staticsite/staticsite2.php?menuid=371&topmenu=267>